



Univ.- Professor  
Dr. iur. Christian Koenig,  
LL.M. (LSE)

Wie sich die Zeiten ändern. Die K&R kam, als es darum ging, ein aus dem staatlichen Monopol entlassenes Telekommunikationsunternehmen mit allen seinen vertikalen, aus dem natürlichen Netzmonopol entfesselten Wertschöpfungen der wettbewerbsstiftenden Regulierung zu unterwerfen. Alle damaligen Aspekte, insbesondere der Zugangs-, Entgelt- und Universaldienstregulierung, wurden literarisch streitend beleuchtet. Alle, wirklich alle? Nein, im Schatten der Regulierung – und auch von der K&R in ihren Kindertagen weitgehend literarisch unbehelligt – bauten Kommunikationsunternehmen jenseits des Atlantiks ihre auf gigantischen Daten- und sozialen wie wirtschaftlichen Netzwerkeffekten gründenden Geschäftsmodelle in Europa weitgehend unreguliert in damals kaum vorstellbaren Marktbeherrschungsdimensionen unter dem Radar aus.

Die Regulierung löste vor einem Vierteljahrhundert einen Hype aus, in dem sich die einen auf das regulierte Unternehmen einschossen und auf der anderen Seite deren Verteidiger darauf fixiert waren, ebendiese Regulierung aufzuheben, zumindest aber zu lockern. Fixiert auf die Regulierung waren alle, auch diejenigen, die sie bekämpft haben. Letztere waren in ihrem Incumbent-Universum von der Regulierung kontradiktorisch so vereinnahmt, dass sie gedanklich konditioniert kaum die Kreativität eines Silicon Valley aufzubringen vermochten, unregulierte Geschäftsmodelle wie datenreiche OTT-Dienste oder z. B. Apps für den Energielieferantenwechsel („Delivery by call“) zu entwickeln, obwohl dies auch schon damals in der Luft des Netzes lag. Das alles ist Geschichte.

Und doch hat die K&R durch ihren Reichtum an thematischen Querschnitten und Schnittstellen maßgeblich dazu beigetragen, gegen den regulatorischen Mainstream zu denken. Das Denken und Schreiben gegen den Strom auf Plattformen wie der K&R wird wichtiger denn je.

Dies gilt vor allem in Zeiten politischer Netzkorrektheit, um nur ein Beispiel herauszugreifen, etwa für die Netzneutralität.

So verbietet das Gebot der Netzneutralität für Internetzugangsdienste im Mobilfunkbereich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 3 der VO (EU) 2015/2120 (C-854/19, C-5/20 [K&R 2021, 641] und C-34/20 [K&R 2021, 639 ff.]) eine netzressourcenschonende Bandbreitenoptimierung bei Streamingdiensten mit Zero-Rating-Optionen (im Gegenzug für die Akzeptanz qualitativ angemessener Bandbreitenlimitierungen) und damit Differenzierungen aus „kommerziellen Erwägungen“. Übersetzt in die 5G-Welt stellen sich hier viele Fragezeichen. Setzt doch die neue höchst differenzierte Netzwerkarchitektur insbesondere auf 5G-Netzwerk-Slicing, also auf eine Technik des Multiplexings virtualisierter und unabhängiger logischer Netzwerke in derselben physischen Netzwerkinfrastruktur. Nur so können wiederum höchst differenzierte und sicherheitssensible Nutzungen ermöglicht werden, die insbesondere – abhängig vom use case – mehr oder weniger an Null grenzende Latenz- und Paketverlustraten erfordern. Zwar erlaubt Art. 3 Abs. 5 der VO (EU) 2015/2120 – von dem strikten Netzneutralitätsgebot ausgenommene – Spezialdienste. Doch die Beweislast für solche Spezialdienstausnahmen liegt letztlich bei dem 5G-Investor. Dies führt zu einer deutlichen Zurückhaltung bei der Entwicklung innovativer 5G-Anwendungen. Gleichzeitig liegen intelligente Anbieter, besonders wieder solche jenseits des Atlantiks, auf der Lauer, um außerhalb von den rechtlich statisch definierten Internetzugangsdiensten, also außerhalb des Geltungsbereiches des Netzneutralitätsgebotes, auf Software-, App- oder KI-Ebenen in die Welt der schier grenzenlosen Anwendungen – unbehelligt von der Netzneutralität – vorzustößen. Dies ist nur ein Beispiel für das fortwährend an spannenden Themen überbordende Füllhorn der K&R.

Die Themenwelt der K&R bleibt jedenfalls aufgrund ihrer herausragenden Querschnitts- und Schnittstellenkompetenzen immens weit.

Ad multos annos!

Univ.- Prof. Dr. iur. Christian Koenig, LL.M. (LSE)